

65. Jahrgang · Nr. 15 · 27. Mai 2022 · Postverlagsort 48127 Münster · H 1208 B

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ► Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 20.5.2022
- ► Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 20.5.2022
- ► Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster vom 20.5.2022
- ► Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Münster Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb vom 20.5.2022
- ► Tarife für die Nutzung der Bäder der Stadt Münster vom 20.5.2022
- ➤ Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster" vom 20.5.2022
- ► Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide
- ▶ Unterhaltung von Gräbern
- ► Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl in der Stadt Münster am 15.5.2022
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

vom 20.5.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW.2022 Nr. 21 S. 490ff), hat der Rat der Stadt Münster am 18.5.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 8 (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung

- (2) Ein Bürgerbegehren ist in Textform einzureichen. Es muss gem. § 26 GO NRW
 - 1. die zur Entscheidung zu bringende Frage und
 - 2. eine Begründung enthalten sowie
 - 3. mindestens einen Bürger bzw. eine Bürgerin, aber höchstens drei Bürger bzw. Bürgerinnen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten, und
 - 4. die notwendigen Erklärungen nach § 26 a GO NRW der unter Ziffer 3 benannten Personen enthalten
- (3) Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten in Textform eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 5 anzugeben.

Artikel II

Es wird folgender neuer § 16 a (Medienübertragung der Sitzungen des Rates) eingefügt:

§ 16 a Medienübertragung der Sitzungen des Rates

(1) In den Sitzungen des Rates (öffentlicher Teil) sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen für die Veröffentlichung und Übertragung im Internet durch die Stadt Münster bzw. von ihr Beauftragte zulässig. Für die Wiedergabe der Redebeiträge muss eine vorherige grundsätzliche schriftliche Zustimmung durch die Ratsmitglieder erteilt werden, die jedoch in der Sitzung widerrufen werden kann.

- (2) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien/Presse Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (3) Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über z. B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen sind unzulässig, es sei denn für den konkreten Einzelfall liegt ein vorher erteilte schriftliche Zustimmung durch das Ratsmitglied bzw. durch die Ratsmitglieder vor. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnenstellten Zusammenhang wiedergegeben werden.
- (4) Weitere Verfahrensvorgaben können durch die Geschäftsordnung des Rates, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen geregelt werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Mai 2022 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

vom 20.5.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.2021 (GV. NRW.2021 Nr. 84 S 1353ff), hat der Rat der Stadt Münster am 18.5.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

- § 21 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
 - 3. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Verkehr/Mobilität und Grünflächen/Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 20.000 € beinhaltet, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 75.000 € aus den Bereichen Verkehr/ Mobilität und Grünflächen/Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 300.000 € aus den Bereichen Verkehr/Mobilität und Grünflächen/Umweltschutz, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Entscheidungen über Maßnahmen zur Schulwegsicherung (mit Ausnahme der Regelung nach der Straßenverkehrsordnung) sowie über die Einrichtung und Veränderung von Fußgängerüberwegen. Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Gemeindestraßen von überbezirklicher Bedeutung.

Artikel II

- § 21 Absatz 2 Ziffern 14 bis 16 erhalten folgende Fassung:
 - 14. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Verkehr/Mobilität, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 20.000 € beinhaltet, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht
 - 15. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 75.000 € aus den Bereichen Verkehr/ Mobilität, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht
 - 16. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 300.000 € aus den Bereichen Verkehr/Mobilität, Stadtentwässerung/Gewässer und Grünflächen/Umweltschutz, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Mai 2022 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster

vom 20.5.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Rat der Stadt Münster am 18.5.2022 folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster beschlossen:

Artikel I

In § 1 Zuständigkeiten erhalten die Absätze 4 und 7 folgende Fassung:

(4) Auf Grundlage der Wahlordnung entscheidet der Wahlvorstand spätestens vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Delegierten und Kandidaten sowie die Wahlform – Urnenwahl oder Briefwahl (§§ 4 und 5).

(7) Der Wahlleiter, bei Verhinderung der stellvertretende Wahlleiter, lädt nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung der gewählten Kommunalen Seniorenvertretung Münster ein und leitet sie bis zur Annahme der Wahl des gewählten Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Amtszeit stattfinden.

Artikel II

In § 3 Kandidatur für die Kommunale Seniorenvertretung Münster erhält Absatz 3 folgende Fassung:

(3) Meldungen von Kandidaten müssen sechs Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlleiter (Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlleiter für die KSVM, 48127 Münster) schriftlich vorliegen. Die Meldungen müssen eine schriftliche Erklärung der Kandidaten beinhalten, dass sie mit der Kandidatur einverstanden und bereit zur Übernahme der Mitgliedschaft sind.

Artikel III

In § 4 Wahlvorgang erhalten die Absätze 2, 4 und 7 folgende Fassung:

- (2) Die Kandidaten erhalten vor der Wahl Gelegenheit, sich der Wahlversammlung vorzustellen. Dies kann in einer Präsenzveranstaltung, aber auch in rein digitaler oder hybrider Form stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der Wahlvorstand.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl Die Wahlunterlagen umfassen – differenziert nach den möglichen Wahlformen – folgende Bestandteile:
 - Urnenwahl: ein Stimmzettel
 Bei der Urnenwahl erhalten die Delegierten am
 Wahltermin den Stimmzettel im Wahlraum der
 Wahlversammlung.
 - 2. Briefwahl: ein Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Erklärung zur Stimmabgabe bei Briefwahl und Wahlbriefumschlag
- (7) Der Wahlvorstand gibt bei einer Urnenwahl das Wahlergebnis bekannt. Eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.

Artikel IV

Folgender § 5 Briefwahl wird neu eingefügt:

- (1) Die Unterlagen für die Briefwahl werden allen Delegierten rechtzeitig zugesandt.
- (2) Die/Der Delegierte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, steckt ihn in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie/Er unterschreibt die Erklärung zur Briefwahl, legt den geschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet ihn an die Geschäftsstelle der Kommunalen Seniorenvertretung.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltermin bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Seniorenvertretung eingegangen ist. Die Auszählung erfolgt spätestens zwei Tage nach dem Wahltermin. Über das Wahlergebnis wird am Tag der Auszählung über das Internet auf der Seite der Stadt Münster www.stadt-muenster. de informiert. § 4 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel V

Der bisherige § 5 Amtszeit wird zu § 6 Amtszeit und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Amtszeit der KSVM beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall des dauerhaften Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes während der laufenden Wahlperiode wird das mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der KSVM bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Seniorenvertretung im Amt.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Mai 2022 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Münster

Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

vom 20.5.2022

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder der Stadt Münster.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für alle durch die Stadt Münster betriebenen Hallen- und Freibäder.
- (2) Das in den Bädern eingesetzte Personal oder weitere Beauftragte (z.B. Sicherheitsdienst) üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Das Personal kann die Benutzung des Bades oder einzelner Bereiche aus Gründen der Sicherheit einschränken. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (3) In durch entsprechende Hinweistafeln gekennzeichneten Bereichen der Bäder werden zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen Videoanlagen eingesetzt. Die Vorgaben des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Videoüberwachung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person erforderlich sind.
- (4) Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen von den Regelungen der Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung derselben bedarf.
- (5) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkräfte beziehungsweise die Übungsleitungen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (6) Politische Handlungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Münster erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden auf der Homepage der Stadt Münster bekanntgegeben und sind vor der Kasse einsehbar.
- (2) Der Eintritt wird bis 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit gewährt. Die Badezone ist 20 Minuten vor

- dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen, das Gebäude oder die Anlage mit Ablauf der Öffnungszeit.
- (3) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimme Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Die Badesaison in den Freibädern kann in Abhängigkeit von der Witterung verkürzt oder verlängert werden. Ansprüche gegen die Stadt Münster als Betreiberin können dadurch nicht abgeleitet werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (5) Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung beziehungsweise der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (7) Für besondere Veranstaltungen oder Angebote (einmalige Events) in den Bädern kann der Oberbürgermeister die übliche Widmung der Bäder zum Zweck der Sportausübung und Gesundheitsförderung ganz oder für Teilbereiche anlassbezogen modifizieren und für Veranstaltungen oder Angebote zusätzliche kostendeckende Entgelte festlegen oder die Eintrittspreise senken.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Nutzung der Bäder steht grundsätzlich jeder Person im Rahmen der Öffnungszeiten und unter Einhaltung der Tarifbestimmungen frei. Abweichend davon bestehen folgende Einschränkungen:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr dürfen die Bäder nur in Begleitung einer zur Beaufsichtigung geeigneten Person (z.B. Erziehungsberechtigte/r) nutzen.
 - b) Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr dürfen den Solebereich nur in Begleitung einer zur Beaufsichtigung geeigneten Person (z.B. Erziehungsberechtigte/r) betreten.
 - c) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer zur Beaufsichtigung geeigneten Begleitperson gestattet.
 - d) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (2) Jede/r Nutzer/-in muss, um die Bäder im öffentlichen Betrieb nutzen zu dürfen, im Besitz einer gültigen Ta-

- geskarte oder Mehrfachkarte nach den Tarifbestimmungen für die städtischen Bäder sein. Tageskarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung der Bäder am Tag des Erwerbs.
- (3) Der Zutritt und das Verlassen des Bades sind im öffentlichen Badebetrieb grundsätzlich nur über die Kassenanlagen im Eingangsbereich zulässig.
 - a) In den Hallenbädern erfolgen Ein- und Auslass über Anlagen mit elektronisch gesteuerten Drehkreuzen. Hier wird die Eintrittskarte sowohl für den Zutritt als auch für das Verlassen des Bades zur Freigabe des Drehkreuzes benötigt. Beim Verlassen des Bades werden Tageskarten eingezogen.
 - b) In den Freibädern erhalten alle Badegäste (ausgenommen Jahres- oder Saisonkarteninhaber/innen) einen Kassenbon als Nachweis für die Entrichtung des erforderlichen Eintrittspreises. Der Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (4) Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Tarifbestimmungen ist jeder Badegast verpflichtet, den Eintrittsnachweis (Tageskarte, Mehrfachkarte oder Kassenbon) auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Bei Eintrittskarten, deren Erwerb an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist (zum Beispiel ermäßigter Tarif Münster-Pass), müssen auch die Nachweise für das Vorliegen dieser Voraussetzungen (zum Beispiel Münster-Pass und Personalausweis) auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (5) Mit Betreten des Bades durch die vorhandenen Kassenanlagen ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig. Gleiches gilt für entsprechende Bereiche innerhalb der Bäder, deren Nutzung durch Zutrittsanlagen geregelt und nach den Tarifbestimmungen kostenpflichtig ist.
- (6) Bei Feststellung des Verlustes der Eintrittskarte/des Kassenbons während der Nutzung des Bades ist umgehend das Personal zu informieren. Sollte die Eintrittskarte/der Kassenbon nicht aufgefunden werden, ist der Badegast verpflichtet, die für sie/ihn gültige Eintrittskarte nachzulösen.
- (7) Personen, die sich den Zutritt zu den Bädern oder kostenpflichtigen Teilen innerhalb der Bäder verschaffen, ohne vorher einen für sie laut den Tarifbestimmungen gültige Eintrittskarte erworben zu haben, handeln strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Die Stadt Münster behält sich in diesen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten. In jedem Fall ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € zu zahlen.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Jeder Badegast hat sich grundsätzlich so zu verhalten, dass dadurch andere Badegäste nicht mehr als im Rahmen der üblichen Nutzung eines Bades beeinträchtigt oder gefährdet werden. Besonders sind in diesem Zusammenhang folgende Bestimmungen zu beachten:
 - Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badebekleidung gestattet. Aus Gründen der Hygiene

haben Kleinkinder und Säuglinge Schwimmwindeln oder eine geeignete Badebekleidung zu tragen.

Das Einspringen in Schwimmbecken ist nur an den Kopfseiten erlaubt. Dabei dürfen keine anderen Badegäste gefährdet werden. Ein Einspringen von den Seiten der Becken und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sind verboten.

Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Personal zulässig. Besonders zu beachten ist: Sprungbretter/-türme dürfen jeweils nur einzeln betreten und genutzt werden. Ein Sprung darf nur durchgeführt werden, wenn sich in dem Bereich unter der Absprungzone keine anderen Personen im Wasser befinden. Nach dem Sprung ist der Bereich unter der Absprungzone unmittelbar zu verlassen. Während der Freigabe der Sprunganlage ist ein dauerhafter Aufenthalt im Wasser im Bereich der Absprungzone, auch unterhalb der Wasseroberfläche, verboten.

Die Benutzung von Wasserrutschanlagen (ausgenommen Baby- oder Kleinkinderrutschen) ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Für die Nutzung selbst gilt, dass jeweils die an der Anlage aufgeführten Nutzungsbedingungen (z.B. nur einzeln Rutschen, nur Rutschen bei grünem Signal einer vorhandenen Ampel, nur im Sitzen oder Liegen Rutschen, rückwärts Rutschen verboten, Landebereich sofort verlassen) zu beachten sind.

Die Nutzung von Baby- oder Kleinkinderrutschen ist nur in Anwesenheit und unter Beobachtung der Begleitperson/en der Kinder zulässig. Die Begleitpersonen haben darauf zu achten, dass jeweils nur einzeln gerutscht wird und die Landezone der Rutsche vor dem Rutschen frei ist beziehungsweise nach dem Rutschen umgehend verlassen wird.

Die Nutzung von Ton- oder Bildwiedergabegeräte in jeglicher Form und von Musikinstrumenten ist nicht erlaubt.

Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Ausnahmen für bestimmte Zwecke (zum Beispiel im Rahmen von Pressearbeit) müssen beim Sportamt der Stadt Münster beantragt und von dort vorher genehmigt werden.

Das Rauchen ist in allen Bereichen der Hallenbäder verboten. Im Bereich der Freibäder darf nur in den ausgewiesenen Raucherzonen geraucht werden Badegäste dürfen keine zerbrechlichen Gegenstände (z.B. Getränkeflaschen und alle anderen Behälter aus Glas, Porzellan, Ton etc.) mit in das Bad nehmen. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Einrichtungen der Bäder einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht

- zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet die/der Nutzende für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen (Schuhe, die beim Betreten des Bades getragen werden) betreten werden. Von Nutzer/-innen mitgeführte Hilfsmittel wie Rollstühle und Rollatoren sowie Rollkoffer dürfen nur nach Rücksprache mit dem Personal im Barfußbereich genutzt werden.
- (4) Das Umkleiden innerhalb der Bäder ist nur in den dafür vorhandenen Umkleidekabinen gestattet. In den Hallenbädern ist die Garderobe grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken zu verwahren. Abweichung sind nach Rücksprache mit dem Personal zum Beispiel für geschlossene Gruppen oder im Rahmen des Schul- und Vereinsschwimmens möglich.
- (5) Die Nutzenden sind für das Verschließen des Garderobenschrankes / Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels / Datenträgers selbst verantwortlich. Bei Verlust eines Schrankschlüssels / Datenträgers werden der nutzenden Person für die Ersatzbeschaffung ein Pauschalbetrag von 5,- € in Rechnung gestellt. Garderobenschränke und Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (6) Alle Badegäste sind verpflichtet, vor der Benutzung der Schwimmbecken und anderer Anlagen im Nassbereich des Bades, eine Körperreinigung durch Nutzung der vorhandenen Duschanlagen vorzunehmen. Rasieren, Nägel schneiden und Haare färben sind nicht erlaubt.
- (7) Nichtschwimmer dürfen (unbeaufsichtigt) nur die für sie bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Bereiche oder Beckenteile benutzen. Im Zweifel ist vor einer Nutzung das Personal zu befragen.
- (8) Speisen und Getränke (Mitnahme nur in nicht zerbrechlichen Behältnissen) dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Der Verzehr ist aus hygienischen Gründen nur außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Schwimmbecken und weiteren Wasseranlangen gestattet. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.
- (9) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden zum städtischen Fundbüro gebracht.
- (10) Bei Gewitter sind in den Freibädern und den Außenanlagen von Hallenbädern die Becken und Liegewiesen zu räumen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Münster haftet nur für Verstöße gegen ihre wesentlichen Vertragspflichten und für Schäden der Nutzenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die der Nutzende aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzende regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt Münster zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Den Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Bäder zu nehmen. Von Seiten der Stadt Münster werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Münster nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch die Stadt Münster zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt Münster in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzenden, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Die Stadt Münster ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Münster tritt am 01.6.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Tarife für die Bäder der Stadt Münster, Haus- und Badeordnung und Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Bäder der Stadt Münster 52.01" außer Kraft. Die vorstehende Haus- und Badeordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den 20. Mai 2022 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

Tarife für die Nutzung der Bäder der Stadt Münster

vom 20.5.2022

1. Allgemeine Hinweise

- Die Schwimmzeit ist in allen Hallen- und Freibädern innerhalb der Öffnungszeiten nicht begrenzt.
- Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person freien Eintritt in die Bäder der Stadt Münster.
- Bei Verlust des Schlüssels für den Aufbewahrungsschrank ist ein Kostenersatz in Höhe von 5,00 EUR zu leisten.
- Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

2. Einzelkarten

Tageskarte	4,00€
Tageskarte ermäßigt 1	2,00€
Tageskarte Sole 2	3,00€
Tageskarte Sole Münster-Pass 3	1,50 €

- 1 Die ermäßigte Tageskarte kann erworben werden von:
 - Kindern und Jugendlichen ab 5 Jahren und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Schüler/-innen, Studierenden, Freiwilligendienstleistenden und Auszubildenden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Menschen mit einer Schwerbehinderung (ab einem Grad von 50 % der Behinderung und mehr)
 - Inhaber/-innen des Münster-Passes

Die Nachweise über die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sollten die Nachweise, wie zum Beispiel der Münster-Pass, kein Lichtbild enthalten, ist zusätzlich ein Ausweisdokument mit Lichtbild (zum Beispiel Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) erforderlich.

- 2 Die Sole im Hallenbad Ost, Mauritz-Lindenweg 101, ist ein Angebot, für dessen Nutzung neben dem Eintrittsentgelt für das Bad ein zusätzliches Entgelt zu entrichten ist. Die dafür erforderliche Eintrittskarte kann separat oder in Kombination mit dem Einzeleintritt gelöst werden. Inhaber/-innen von Jahreskarten müssen die Eintrittskarte für die Sole immer separat lösen. Die Sole ist zusätzlich zu den Öffnungszeiten des Bades für die Allgemeinheit auch an den Schul- und Vereinsbadetagen geöffnet. An diesen Tagen ist nur das Eintrittsentgelt für die Sole zu entrichten.
- 3 Die Tageskarte Sole Münster-Pass kann ausschließlich von Inhaber/-innen des Münster-Passes erworben werden. Einzelkarten (siehe Punkt 2) können auch unter Verwendung von Bonuskarten (Wertkarten) gelöst werden. Der Preis für den Kauf der Bonuskarten ist niedriger als der Wert, der für die Lösung der Einzeleintritte auf der Karte gespeichert ist. Dadurch reduziert sich der Preis für die

Einzeleintritte je nach Größe der Bonuskarte. Die Bonuskarte ist unbegrenzt gültig und übertragbar. Bei Verlust der Bonuskarte kann kein Ersatz erfolgen.

Folgende Bonuskarten können erworben werden:

Preis der Karte	Wert der Karte
25,00€	28,00€
42,00€	52,00€
190,00 €	304,00€

3. Zeitkarten

- Zeitkarten sind Jahres- und Saisonkarten. Diese berechtigen die Inhaber/-innen zu beliebig vielen Eintritten in den für sie gültigen Bädern im jeweiligen Gültigkeitszeitraum. Alle Zeitkarten sind personengebunden und nicht übertragbar.
- Zeitkarten enthalten ein Lichtbild und können nicht an den Kassenautomaten erworben werden. Der Kauf kann beim Personal in den einzelnen Bädern oder im Sportamt der Stadt Münster erfolgen. Bei Verlust der Karte kann ein Ersatz nur erfolgen, wenn der Originalkaufbeleg vorgelegt werden kann.
- Für die Ausstellung werden ein aktuelles Lichtbild und bei den ermäßigten Tarifen die entsprechenden Nachweise für die Ermäßigungsgründe benötigt (siehe Punkt 3.1 1).
- Die Familienkarten können von Familien mit mindestens einem Kind erworben werden. Sie berechtigen zum Eintritt aller Familienangehörigen, wobei jedes Familienmitglied eine eigene Karte erhält. Familien im Sinne der Tarifordnung sind: Paare und ihre gemeinsamen Kinder (Nachweis durch Vorlage des Familienstammbuches) Ein Elternteil, die Lebenspartnerin/der Lebenspartner und die im gemeinsamen Haushalt wohnenden Kinder (Nachweis durch Vorlage einer Haushaltsbescheinigung)

Kinder können in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ist dies nur dann möglich, wenn die Kinder noch Schüler, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende oder Studierende sind und den entsprechend Nachweis erbringen.

3.1 Jahreskarten

Jahreskarten (Gültigkeit von einem Jahr ab Kaufdatum) berechtigen grundsätzlich zum Eintritt in allen Hallenund Freibädern zu den jeweiligen Öffnungszeiten für die Allgemeinheit. Ausnahme ist die "Jahreskarte Spartarif". Diese gilt nur in den Hallenbädern und nur in den Zeiträumen montags bis freitags 6 bis 10 Uhr und 12 bis 14 Uhr im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten.

Jahreskarte	210,00 €
Jahreskarte ermäßigt	105,00 €
Jahreskarte Münster-Pass	90,00€

Jahreskarte Spartarif	
(Hallenbäder, montags bis freitags	150,00€
6 bis 10 Uhr und 12 bis 14 Uhr)	
Jahreskarte Spartarif Münster-Pass	65,00€
Jahreskarte Kinder- und Jugendliche	
(ab 5 Jahren und bis zur Vollendung des	90,00€
18. Lebensjahres)	
Jahreskarte Familien	150,00€
Jahreskarte Familien Münster-Pass	75,00€

- 1 Die "Jahreskarte ermäßigt" kann erworben werden von:
 - Schüler/-innen, Studierenden, Freiwilligendienstleistenden und Auszubildenden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Menschen mit einer Schwerbehinderung (ab einem Grad von 50 % der Behinderung und mehr)
- 2 Die "Jahreskarte Münster-Pass", "Jahreskarte Spartarif Münster-Pass" und die "Jahreskarte Familien Münster-Pass" können nur von Inhaber/-innen des Münster-Passes erworben werden.

3.2 Saisonkarten

Die Saisonkarten gelten jeweils für die Dauer der Freibadsaison im Jahr des Kaufes und Berechtigen ausschließlich zum Eintritt in den Freibädern zu den jeweiligen Öffnungszeiten für die Allgemeinheit.

Saisonkarte Erwachsene	90,00€
Saisonkarte ermäßigte 1	45,00€
Saisonkarte Münster-Pass 2	40,00€
Saisonkarte Familien	95,00€
Saisonkarte Familien Münster-Pass 2	47,50 €

- 1 Die "Saisonkarte ermäßigt" kann erworben werden von:
 - Schüler/-innen, Studierenden, Freiwilligendienstleistenden und Auszubildenden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Menschen mit einer Schwerbehinderung (ab einem Grad von 50 % der Behinderung und mehr)
- 2 Die "Saisonkarte Münster-Pass" und die "Saisonkarte Familien Münster-Pass" können nur von Inhaber/-innen des Münster-Passes erworben werden.

5. Tarife für Zusatzleistungen

Schwimmkurs für Kinder 60,00 €
Kurs zum Erlernen der Schwimmfähigkeit,
10 Unterrichtseinheiten, Mindestalter für die
Teilnahme ist 5 Jahre. Der Eintritt ins Bad ist
zusätzlich zu entrichten.

6. Tarife für Sondernutzungen

je Stunde	
65,00€	
74,00€	

Durchführung von Lehrgängen mit bis zu 50 Teilnehmer/-innen	je Stunde
während der Öffnungszeit	37,00 €
außerhalb der Öffnungszeit	74,00€
Schwimmsportveranstaltung von und mit ortsansässigen Vereinen	je Stunde
Öffentliche Schwimmveranstaltung innerhalb der Öffnungszeit	133,00€
Öffentliche Schwimmveranstaltung außerhalb der Öffnungszeit	112,00€
Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung 2 innerhalb der Öffnungszeit	38,00€
Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung 2 außerhalb der Öffnungszeit	76,00€

- 1 Gilt ausschließlich für nicht in Münster ansässige Schulen und Sportvereine.
- 2 Als Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung werden Veranstaltungen ab Bezirksmeisterschaften aufwärts angesehen.

7. Inkrafttreten

Die Tarife für die Nutzung der Bäder der Stadt Münster tritt am 1.6.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Tarife für die Bäder der Stadt Münster, Haus- und Badeordnung und Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Bäder der Stadt Münster 52.01" außer Kraft. Die vorstehende Änderung der Bädertarife wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 20. Mai 2022 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster"

vom 20.5.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.3.2022 (GV.NRW, S. 412), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.3.2021 (GV. NRW. S. 348), hat der Rat der Stadt Münster am 18.5.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster" beschlossen:

Artikel I

- 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleiter/-innen, wobei ein/e kaufmännische/r und ein/e technische/r Betriebsleiter/-in bestellt werden. Die Betriebsleiter/-innen werden durch den Rat der Stadt Münster bestellt. Beide Betriebsleiter/-innen vertreten den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Die Betriebsleiter/-innen sind für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung ihres Geschäftsbereichs alleinvertretungsberechtigt. Die Geschäftsbereiche werden mittels der in Abs. 4 genannten Dienstanweisung festgelegt. Bei Abwesenheit vertreten sie sich gegenseitig oder sie werden über Stellvertreter/-innen vertreten.
- 2. § 3 wird um folgenden neuen Abs. 4 ergänzt:
- (4) Einzelheiten der Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung, insbesondere die genaue Geschäftsverteilung, die individuellen Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsleiter/-innen und die der Betriebsleitung als Kollegialorgan vorbehaltenen Angelegenheiten sowie Einzelheiten der Vertretung regelt der/die Oberbürgermeister/-in mit Zustimmung des Betriebsausschusses gemäß § 2 Abs. 4 EigVO NRW mittels Dienstanweisung.
- 3. § 14 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss und den Lagebericht sind diese unmittelbar nach Aufstellung unter umfassender Beachtung des § 103 GO NRW zu prüfen.
- 4. § 14 Satz 4 entfällt ersatzlos. Die Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 4, 5 und 6.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster" tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Mai 2022 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide

Nach § 16 Abs. 1, 5 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen:

Waldfriedhof Lauheide

EIDR / 511 EW

IX 330 ZG

XI 302 ZW

XII 1039 ET

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, –Friedhofsverwaltung-, 48127 Münster, zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31.12.2022 von den Grabstätten zu entfernen.

Münster, den 12. Mai 2022

Der Oberbürgermeister

I.A

Christian Niggemann

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet.

Waldfriedhof Lauheide

19 / 635 RG

XII / 612 DW

Die Unterhaltspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 31.12.2022 wird das Grab gemäß § 35 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22.6.2015 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 12. Mai 2022 Der Oberbürgermeister

I.A.

Christian Niggemann

Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl in der Stadt Münster am 15.5.2022

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse in seiner Sitzung am 19.5.2022 festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 19. Mai 2022 Stadtdirektor und Kreiswahlleiter Thomas Paal

Wahlkreis 83 Münster I - Steinfurt IV

Wahlberechtigte	89052
Wähler	59032
ungültige Erststimmen	443
gültige Erststimmen	58589
ungültige Zweitstimmen	261
gültige Zweitstimmen	58771

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Wendland, CDU	19570
Benadio, SPD	12651
Kemler, FDP	2922
Birke, AfD	1391
Paul, GRÜNE	19194
Geuking, DIE LINKE	1437
Wißmann, Die PARTEI	825
Neumann, Volt	599

Gewählt wurde: Wendland, Simone (1963): Rechtsanwältin, Münster, wendland@cdu-muenster.de, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	19478
SPD	11915
FDP	3455
AfD	1324
GRÜNE	17880
DIE LINKE	1496
PIRATEN	111
Die PARTEI	566
FREIE WÄHLER	204
ÖDP	214
Volksabstimmung	18

MLPD	10
DIE VIOLETTEN	26
Gesundheitsforschung	48
ZENTRUM	14
DKP	33
dieBasis	294
DSP	20
Die Urbane.	53
LIEBE	34
FAMILIE	50
neo	9
Die Humanisten	154
PdF	42
LfK	47
Tierschutzpartei	299
Team Todenhöfer	78
Volt	891

Wahlkreis 84 Münster II

Wahlberechtigte	88376
Wähler	58145
ungültige Erststimmen	359
gültige Erststimmen	57786
ungültige Zweitstimmen	260
gültige Zweitstimmen	57885

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Küppers, CDU	17740
Beer, SPD	11982
Gerhardy, FDP	2868
Mol, AfD	1330
Dr. Korte, GRÜNE	20377
Thoden, DIE LINKE	1797
Pelster, Die PARTEI	880
Grewer, Volt	727
Schmidt, MSP	85

Gewählt wurde: Dr. Korte, Robin (1988): Lebensmittelchemiker, Münster, korte@gruene-muenster.de, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	17365
SPD	12159
FDP	3196

AfD	1385
GRÜNE	18678
DIE LINKE	1701
PIRATEN	94
Die PARTEI	595
FREIE WÄHLER	219
BIG	11
ÖDP	221
Volksabstimmung	10
MLPD	10
DIE VIOLETTEN	20
Gesundheitsforschung	38
ZENTRUM	26
DKP	38
dieBasis	234
DSP	28
Die Urbane.	75
LIEBE	35
FAMILIE	67
neo	8
Die Humanisten	128
PdF	65
LfK	43
Tierschutzpartei	354
Team Todenhöfer	68
Volt	1014

Wahlkreis 85 Münster III - Coesfeld III

Wahlberechtigte	90418
Wähler	61953
ungültige Erststimmen	382
gültige Erststimmen	61571
ungültige Zweitstimmen	243
gültige Zweitstimmen	61710

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Dr. Allendorf, CDU	21229
Kollmann, SPD	11667
Belau, FDP	2999
Pöhling, AfD	1271
Deppermann, GRÜNE	21392
Strack, DIE LINKE	1425
Hill, Die PARTEI	986
Dr. Stölting, Volt	602

Gewählt wurde: Deppermann, Dorothea (1983): Beamtin, Münster, deppermann@gruene-muenster.de, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	20569
SPD	12333
FDP	3846
AfD	1268
GRÜNE	18847
DIE LINKE	1428
PIRATEN	116
Die PARTEI	585
FREIE WÄHLER	243
BIG	9
ÖDP	213
Volksabstimmung	27
MLPD	6
DIE VIOLETTEN	15
Gesundheitsforschung	49
ZENTRUM	16
DKP	23
dieBasis	267
DSP	23
Die Urbane.	71
LIEBE	22
FAMILIE	90
neo	7
Die Humanisten	150
PdF	71
LfK	58
Tierschutzpartei	350
Team Todenhöfer	77
Volt	931

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

- 1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
- 2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
- 3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **10.6.2022** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter: Tel. 0251/492-1303

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Oscar Blazques Lucha, Ostmarkstraße 99, 48145 Münster	10.5.2022	32.22.RE MS-JJ2010 32.22.RE VA1/ MS-JJ2010	Bescheid 1 Bescheid 2
Lanying Wei, Freiburger Weg 60, 48151 Münster	6.5.2022	36.21.0123 / 185246	Bescheid
Thushyanthan Gnanavel, Scharnhorststraße 12, 48151 Münster	13.5.2022	32.22.RE VA1/ MS-ZQ714	Bescheid
Christian Bernd Tonhäuser, c/o Diakonie Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	16.5.2022	59.2407.082687	Bescheid 1 + 2
Dimitar Krastinov, c/o Diakonie/Wohnhilfen Windthorststraße7, 48143 Münster	5.5.2022	59.2421.326548	Bescheid
Ramon Krasnic, Vogelrohrsheide 128, 48167 Münster	17.5.2022	32.22 SV VA1 MS-UA843	Bescheid
Guido Winterscheid, Marktallee 23,48165 Münster	18.5.2022 19.5.2022	32.22.RE MS-RU197 32.22 SV VA1 MS-GA4216	Bescheid 1 Bescheid 2
Dominik Scharkowski, Ludgeriplatz 4 ofW, 48151 Münster	17.5.2022	59.2422.234714	Ladung zu einem Termin
Neville Johnson, Via Privara Emanuele Ravana 00 16167 Genova, Italien	27.1.2022	100236944412	Bescheid
Ralf Krieger, Meinertzstraße 53, 48159 Münster	27.1.2022	100242004232	Bescheid
Björn Rötters, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	19.5.2022	59.2422.032856	Ladung zu einem Termin
Mohamed El-Mitwalli Youssef Elsayed Karanie, Schützenstraße 29, 48143 Münster	19.5.2022	36.21.0123/20223163	Bescheid
Dennis Schubert, Warendorfer Str. 209 48145 Münster	12.5.2022	59.3606.357878	Bescheid
Mohammad Khrata, Hägerstraße 270, 48161 Münster	20.5.2022	59.2402.444494	Bescheid
Daniela Pläster Schulte Havixbeck, Carossastr. 18, 48161 Münster	10.5.2022	51.42.0115 PL 0495/0496	Bescheid

^{*} Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster

Amt für Kommunikation

Stadthaus 1, Klemensstraße 10,

48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz

Telefon 02 51/4 92-13 03 Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail:

SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt

Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html. Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.